

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan

„Zementwerk Ost“

Stadt
Geisingen

Textliche Festsetzungen

Stand: 09.01.2007

Projektgemeinschaft:

k3 - LandschaftsArchitektur
Martin B. Kuberczyk
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

Rietgasse 16
78050 Villingen-Schwenningen
Fon: 07721/404955
Fax: 07721/404954
e-mail: buero@k3-landschaftsarchitektur.de

Atelier für Grün- und Landschaftsplanung
Henry Weißhaupt

Am Hegibrunnen 2D
78166 Donaueschingen-Aasen
Fon: 0771/15437
Fax: 0771/8977700
e-mail: info@gartenplanung-weisshaupt.de

Villingen-Schwenningen im Januar 2007

I. EINLEITUNG, DARSTELLUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN	3
1. GRUNDLAGEN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES GRÜNORDNUNGSPLANS	3
2. LAGE UND BESCHREIBUNG DES BAULEITPLANS	3
II. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	4
1. BESTANDSAUFNAHME	4
2. BESTANDBEWERTUNG DER BIOTOPTYPEN	4
3. GEBIETE GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG / SCHUTZGEBIETE	4
4. TIERE UND PFLANZEN	4
5. BODEN UND WASSER	4
6. LUFT UND KLIMA	5
7. LANDSCHAFTSBILD	5
III. EINGRIFFSREGELUNG	6
1. DEFINITION UND GESETZLICHE VORGABEN	6
2. VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	6
3. BEURTEILUNG DES EINGRIFFES	7
4. BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH	7
IV. GRÜNORDNERISCHE PLANUNG	9
1. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	9
2. FREIANLAGEN	9
3. FLÄCHEN MIT MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	10
4. RETENTIONSFLÄCHEN, FLÄCHEN ZUR ABLEITUNG VON REGENWASSER, SAMMLUNG VON REGENWASSER	10
5. DACHFLÄCHEN UND FASSADEN	11
V. ALLGEMEINE HINWEISE	11
VI. ANHANG	12
1. PFLANZENAUSWAHL	12

I. Einleitung, Darstellung der Rahmenbedingungen

1. Grundlagen für die Aufstellung des Grünordnungsplans

Die Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung zur Verwirklichung der Umweltqualitätsziele leiten sich vor allem aus § 1 Abs.(4) (5) und (6) BauGB ab.

Grundlage für die Erstellung eines Grünordnungsplanes sind § 9 und § 8 Abs.(1-5) BNatSchG und § 9 Abs.1 NatSchG Baden-Württemberg.

Den Plänen sind Begründungen beizufügen, die das Ergebnis einer Landschaftsanalyse und Landschaftsdiagnose enthalten (§ 7 Abs.3 NatSchG).

Ausgleichsflächen können auf Grundlage des Regionalplanes auch außerhalb der Gemeinde geschaffen werden. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht mehr erforderlich (§200a BauGB). Neben dieser räumlichen `Entkoppelung` sieht das Gesetz auch eine stärkere zeitliche Entkoppelung vor: Maßnahmen zum Ausgleich können vor den Baumaßnahmen durchgeführt werden.

2. Lage und Beschreibung des Bauleitplans

Das Planungsgebiet `Zementwerk Ost` liegt außerhalb der Wohnbebauung von Geisingen und Kirchen-Hausen und umfasst eine Fläche von ca. 67.990 m². Die Lage ist unter einem Süd-Südwesthang in der Talaue der Donau. Die Bahnlinie Donaueschingen – Tuttlingen begrenzt das Planungsgebiet im Süden. Die Autobahn A81 Stuttgart – Singen verläuft ca. 200 m nördlich-östlich. Der Wertstoffhof begrenzt das Gebiet im Osten. Das westliche Zementwerksgelände wird in einem nächsten Bauabschnitt erschlossen. Danach beginnt das eigentliche Stadtgebiet von Geisingen. Die Rückbauarbeiten der Werksgebäude sind bereits sehr weit fortgeschritten und sollen im nächsten Jahr abgeschlossen sein. Der Planungsbereich wird als Industriegebiet ausgewiesen.

Landschaftlich gehört Geisingen zur Baaralb¹. Die landwirtschaftliche Nutzung besteht aus Ackerland und Grünland vorwiegend mittlerer bis guter Eignung bei kühler Wärmestufe².

In Geisingen ist mit einem Jahresniederschlag von durchschnittlich 900 – 1000 mm und einer Grundwasserneubildung auf nicht versiegelten Flächen von ca. 250 mm zu rechnen³.

¹ Agrarökologische Gliederung Baden-Württemberg, MLR 1978

² Ökologische Standorteignungskarte Baden-Württemberg, MLR 1981

³ Wasser- und Bodenatlas von Baden-Württemberg

II. Bestandsaufnahme und Bewertung

1. Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme des Plangebietes erfolgte vor Ort im Dezember 2006 sowie durch Auswertung vorhandener Grundlagen, Gutachten, Luftbilder und Pläne.

Die zu überplanende Fläche enthält, durch unterschiedlich stark genutzte Betriebs- und Randflächen, vielfältige Biotoptypen, die im Bestandsplan dargestellt sind.

2. Bestandsbewertung der Biotoptypen

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß den Vorgaben der LUBW (LfU 2005) zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Siehe Bilanzierungstabellen im Anhang.

3. Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung / Schutzgebiete

Im Planungsgebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope und qualifiziert unter Schutz gestellte Flächen. (Stellungnahme des LRA Tuttlingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der TöB, 12.07.06)

Das FFH-Gebiet Donau befindet sich in ca. 300 m Entfernung im Süden. Direkt über dem Bahndamm Richtung Donau beginnt ein faktisches Vogelschutzgebiet (Nachmeldung). Nördlich der Autobahn Richtung Wald und Steinbruch befinden sich weitere FFH- und Vogelschutzgebiete.

Es befinden sich keine fachtechnisch festgelegten Wasserschutzgebiete im Planungsbereich.

4. Tiere und Pflanzen

Im Bereich Tiere und Pflanzen sind keine besonderen Vorkommen von rote Liste Arten bekannt, bzw. wurden bei der Bestandskartierung nicht festgestellt.

5. Boden und Wasser

Zur Bewertung lagen 2 Untersuchungen von der Ingenieurgesellschaft Dr. Eisele (07.04.2006 und 19.09.2006) und ein Gutachten des Büros Wibel, Leinenkugel + Partner (09.11.2000) vor.

Natürlich anstehende Boden im Planungsgebiet sind Auenlehme der Donau, sandiges Material mit Kiesanteilen. In Teilbereichen Torfschichten des Donaurieds¹.

Beim Bau des Zementwerks wurde eine Fläche von ca. 81.860 m² mit einer Stahlspundwand umstellt und in der Baugrube der Boden ausgetauscht, um standfesten Baugrund zu erhalten. Seither wurde innerhalb der Spundwand zeitweise wegen der bis zu drei Geschosse tiefen Keller eine Grundwasserabsenkung betrieben. Die Wasserhaltung wird seit längerer Zeit nicht mehr betrieben und soll auch künftig nicht mehr betrieben werden.

Außerhalb der Spundwand auf der nördlichen Seite wurden Drainageleitungen und Sammelleitungen (DN 300 – 500) verlegt.

Es wird vermutet, dass die Auffüllungen im Zuge des Bodenaustauschs bis auf knapp 6 Meter unter das derzeitige Geländeniveau reichen, wobei die Mächtigkeit von Nord nach Süd zunimmt. Außerhalb, in mehr oder weniger natürlichem Gelände findet man die Auenlehme mit torfigen Bereichen (feuchter /nasser schwarzer Torf, ca. 70% organisch) bis in tiefere Bereiche. Im tiefen Untergrund, ab ca. 4 – 5 Meter finden sich die orange-grauen Donaukiese (schwach sandig, schluffig, schwach tonig). Bei Schürfgruben im Bereich der ehem. Erddeponie wurden bei einer Tiefe von ca. 60 cm Sickerwasserzutritte festgestellt. Die feuchten bis nassen Bodenverhältnisse außerhalb der Spundwand werden durch verschiedene feuchtezeigende Pflanzen bestätigt.

In den beiden Gutachten vom Büro Eisele wurden verschiedenen Flächen auf Altlasten untersucht. Im Ergebnis werden keine Prüfwertüberschreitungen im Wirkungspfad Boden-Mensch festgestellt und der Verdacht auf schädliche Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten ausgeräumt. Bei Grundwasseruntersuchungen im Zuge der Wasserhaltung wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

6. Luft und Klima

Das Werk ist bereits stillgelegt, so dass keine Emissionen durch den Betrieb verursacht werden. Beim Rückbau wurde großen Wert auf den Umweltschutz gelegt. (Asbestentsorgung, Recycling)
Kaltluftentstehungsgebiete und Bahnen für Frischluftzufuhr werden nicht gestört.

7. Landschaftsbild

Das Zementwerk ist durch die Dimension eine weithin sichtbare und bekannte Landmarke. Das Werk ist als Industriedenkmal eingestuft. Im nahen Umfeld sind weitere prägende Elemente für das Landschaftsbild zu finden: die Autobahn, die Bundesstraße, das Umspannwerk mit Hochspannungsleitungen und die Bahnlinie.

¹ Geologische Karte 1:25.000 Blatt 8017 Geisingen

III. Eingriffsregelung

1. Definition und gesetzliche Vorgaben

Nach §8 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sind Beeinträchtigungen, insbesondere durch bauliche Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Von wesentlicher Bedeutung für das Baurecht sind insbesondere die Ergänzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Eingriffsregelung mit den § 8a - 8c. Sie verpflichten zur Anwendung der Eingriffsregelung, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Bei Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung, welche mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, muß über Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz befunden werden. Dabei gilt die Abwägungsbestimmung des § 1 Baugesetzbuch.

2. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Vorhaben sind so durchzuführen, daß vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden (§8 Abs.2 S1 BNatSchG).

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind zu treffen:

- Weitestmöglicher Verzicht bzw. Minimierung von Bodenversiegelungen.
- Lagerung und Einbau von Boden getrennt nach Unter- und Oberboden zur Rekonstruktion des ursprünglichen Bodenaufbaus, Vermeidung des Einbaus standortfremden Bodens, Verzicht auf nicht standortgerechte "Bodenverbesserungen" (Torf, Dünger, Drainagen, usw.).
- Sorgfältige Entsorgung der Baustellen von Restbaustoffen, Betriebsstoffen, usw., Bodenverschmutzung und Verdichtung sind zu vermeiden.
- Durchgrünung mit Laubgehölzen zur Minderung der Aufheizung und der Schadstoffkonzentration, Filterwirkung.
- Vorhandene und zu erhaltende Vegetation ist zu schützen.
- Geringstmögliche Geländemodellierung und nach Möglichkeit Massenausgleich vor Ort.

3. Beurteilung des Eingriffes

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist in §8 (1) BNatSchG wirkungsbezogen definiert. Eingriffe in Natur und Landschaft sind demnach „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Das Vorhaben ist dazu mit den Ergebnissen der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft zu verknüpfen, indem die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungsfaktoren hinsichtlich ihrer Wirkung auf die potentiell betroffenen Schutzgüter projiziert werden. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung kann von der Grundannahme ausgegangen werden, daß in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz eine Beeinträchtigung in der Regel erheblich ist.

In diesem Fall wird eine Industriebrache rückgebaut, damit neue Industrieflächen bereitgestellt werden können. Das Zementwerksgelände, das einen Großteil des Bebauungsplans ausmacht, wurde bereits beim Bau und im Betrieb, bezogen auf die Schutzgüter, nachhaltig beeinträchtigt. Der Eingriff durch den Bebauungsplan Zementwerk Ost ist somit als unerheblich zu werten. Zudem beugt die Maßnahme dem Flächenneuverbrauch an anderer Stelle vor.

4. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Zur Ermittlung, inwieweit die aufgeführten Ausgleichs- und sonstigen Grünmaßnahmen den dargestellten Eingriff kompensieren, muß eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt werden.

a) Biotoptypen

Die Flächenbilanzierung der Biotoptypen ergibt in der Summe ein Plus von (siehe Tabellen im Anhang) Ökopunkten.

Die Punkte der E/A-Bilanz können in ein vorhandenes Ökokonto eingebucht werden.

b) Tiere und Pflanzen

Wertvollere Strukturen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen waren gab es nur in Randbereichen. Im Kernbereich war ein großer Teil versiegelt und verdichtet, so dass es nur schlechte Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen gab. Die grünordnerischen Maßnahmen haben das Ziel im neuen Industriegebiet Standorte und Lebensgrundlage in Form von Baumpflanzungen, Hecken, Wasserflächen und Grünflächen durchgängig einzurichten, so dass der Eingriff in diesem Bereich durch die Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

c) Boden und Wasser

Durch den bereits sehr starken Eingriff in Boden und Wasser durch die Auffüllungen und Grundwasserabsenkung kann auch hier der Eingriff als unerheblich angesehen und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Die versiegelten PKW-Parkplatzflächen können über offene Gräben und Mulden entwässert werden. Zum Rückhalt großer Wassermengen wird ein bepflanztes Regenrückhaltebecken eingerichtet. Durch Betriebs- und Betriebshilfsstoffe gefährdete Flächen (Öle, Kraftstoffe, etc.) sollen über die Kanalisation, evtl. mit Vorreinigungseinrichtung (Öl- und Fettabscheider) entwässert werden, um Boden- und Grundwasserverunreinigungen auszuschließen.

Kleinere bestehende Schadstoffverunreinigungen (Gutachten Büro Eisele) im oberflächennahen Erdreich werden bei den Rückbauarbeiten beseitigt und entsorgt. Zudem brauchen keine neuen Gewerbe- und Industrieflächen an anderer Stelle neu in Anspruch genommen werden.

Obwohl sich die bebaute und versiegelte Fläche erhöht kann der unerhebliche Eingriff als ausgeglichen bewertet werden.

d) Luft und Klima

Durch moderne und geeignete Filter- und Abluftreinigungsanlagen lassen sich die Emissionen auf ein Minimum reduzieren. Falls stark emittierende Industrie angesiedelt werden soll sind die Anforderungen im Einzelfall zu prüfen.

Kaltluftentstehung und Frischluftbahnen werden, wie im Bestand, ebenfalls nicht beeinträchtigt.

e) Landschaftsbild

Aufgrund der starken Dominanz des ehemaligen Zementwerkes (siehe II.7.) wird hier eine Verbesserung erreicht. Die künftigen Bauwerke haben nicht mehr die Dimensionen wie zuvor und werden durch die festzusetzenden Pflanzgebote optisch noch gefiltert.

f) Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Eingriff durch die grünordnerischen Maßnahmen ausgeglichen wird. Um die Bilanzierung zu sichern werden die im folgenden Teil genannten Grünordnungsmaßnahmen in den Bebauungsplan übernommen.

Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsbereichs sind so nicht notwendig.

IV. Grünordnerische Planung

Aus den im folgenden dargestellten grünordnerischen Maßnahmen werden die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, bzw. Grünordnungsplanes entwickelt. Bei Durchführung der einzelnen grünordnerischen Maßnahmen sind die allgemein gültigen DIN-Vorschriften, vor allem DIN 18 915, 18 916 und 18 300 zu beachten.

Die Artenwahl bei Pflanzgeboten orientiert sich an der potentiell natürlichen Vegetation. In der Pflanzliste im Anhang sind Arten beispielhaft aufgeführt.

1. Öffentliche Grünflächen

Alle öffentlichen Grünflächen sind mit Landschaftsrasen mit Kräutern (z.B. RSM 7.1.2) zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Geh- und Radwege sind so anzulegen, dass sie in angrenzende Vegetationsflächen entwässern.

Die zeichnerisch im Plan festgesetzten Pflanzgebote sind gemäß Artenliste und mindestens in geforderter Qualität auszuführen. Bei den Pflanzungen in der Tuttlinger Straße wird die Art *Acer platanoides*, Spitzahorn zwingend festgesetzt.

Empfehlung:

Die Kreisverkehrsgestaltung sollte mit flachen Gestaltungselementen erfolgen, um die Wirkung der Baumreihen nicht zu verwaschen.

2. Freianlagen

Alle nicht versiegelten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Für die Gewerbefläche 1 (östlich) sind 27 Pflanzgebote für Bäume festgesetzt; 13 davon mit Standortfestlegung. Für die Gewerbefläche 2 (westlich) sind 56 Pflanzgebote für Bäume festgesetzt; davon 6 mit Standortfestlegung. Die Vorgaben der Pflanzenauswahl (Bäume I. oder II. Ordnung) sind zu berücksichtigen. Die Bäume sind in der Qualität mit mindestens StU 18/20 zu pflanzen und zu pflegen. In den östlichen Gewerbeflächen sind zusätzlich 6 Baumstandorte entlang der Erschließungsstraße in der Art, entsprechend den Bäumen gegenüber, festgesetzt. Alle weiteren Standorte und Arten der Bäume können auf dem Grundstück frei gewählt werden, um der individuellen Freianlagengestaltung gerecht werden zu können (z.B. Parkplatzbegrünung). Der Straßenabstand beträgt mindestens 3 Meter. Nur aus funktionalen und betrieblichen Gründen ist eine Verschiebung der festgesetzten Standorte zulässig. Abgängige Exemplare sind zu ersetzen.

Für die Pflanzungen sind, besonders auf befestigten Flächen, ausreichend große Baumstandorte auszubilden.

Die weiteren Gehölzpflanzungen sind artenreich aufzubauen. Die Vorgaben der Pflanzenauswahl sind zu berücksichtigen. Hecken sollten möglichst naturnah, als

freie Hecken, gestaltet werden. Einfriedungshecken sind mit Laubgehölzen gemäß Pflanzenauswahl auszuführen. Höhen und Grenzabstände sind dem Nachbarrecht zu entnehmen. Bei intensiv gärtnerisch gestalteten Präsentationsflächen (z.B. Pausengärten, Vorflächen) sind ausnahmsweise Ziergehölze zugelassen.

Befestigte Flächen sind so anzulegen, daß sie seitlich in die Vegetation entwässern (PKW-Parkplätze und Zufahrten). Die Ableitung und Versickerung soll über die belebte Bodenschicht in ein Mulden-Rigolen-System erfolgen. Bei gefährdeten Flächen (durch Öle, Kraftstoffe, etc.) sind Vorreinigungseinrichtungen vorzusehen, des weiteren sind die Regelungen der Abwassersatzung zu beachten. Die Dachflächenabdichtungen sind so auszuführen, dass keine schädlichen Metallverbindungen ausgewaschen werden können.

3. Flächen mit Massnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Strauch- und Feldheckenpflanzungen sind mit standortgerechten und heimischen Arten gemäß Pflanzenauswahl auszuführen. Das Pflanzraster wird auf 1,50 m festgelegt. Die Pflanzungen sind mit einer standortgerechten Untersaat für Gehölzränder anzusäen.

Ausgleichsflächen ohne Pflanzgebote sind mit standortgerechtem Saatgut intensiv zu begrünen; Pflege: Mahd ein- bis zweimal pro Jahr, Gehölzsämlinge entfernen.

z.B. Ansaat der Freihaltefläche entlang dem Bahndamm mit RSM 8.1 Variante 3, Biotopflächen (magere, kalkhaltige Standorte)

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 (vgl. Anhang) zu beachten. Gemäß Planeintrag sind die geforderten Mindestabstände für Sträucher eingehalten. Baumpflanzungen sind in diesem Bereich keine festgesetzt.

4. Retentionsflächen, Flächen zur Ableitung von Regenwasser, Sammlung von Regenwasser

Für den Rückhalt und Versickerung von Regenwasser wird ein Regenrückhaltebecken eingerichtet.

Die Uferbereiche und Sohle ist naturnah zu gestalten, soweit die Funktionalität nicht eingeschränkt wird. Die Bepflanzung des Regenrückhaltebeckens erfolgt mit einer Initialpflanzung aus Röhricht-Rhizomen. Aufgrund der technischen Funktion des Beckens muss mit den Strauch- und Baumpflanzungen ein Abstand von 1,50 m von der Böschungskante eingehalten werden. Innerhalb der

festgesetzten Fläche für Wasserrückhalt sind 13 Baumpflanzungen, Qualität mindestens StU 18/20 eingetragen. Die Standorte können aus funktionalen Gründen angepasst und verschoben werden. Die Vorgaben der Pflanzenauswahl sind zu beachten. Die Restflächen sind mit einer standortgerechten Untersaat für Gehölzränder und feuchte Böschungen anzusäen. Z.B. RSM 7.3 Landschaftsrasen Feuchtlagen mit zusätzlichem Kräuteranteil.

Offene Gräben (Mulden-Rigolen-System) sind naturnah zu gestalten, zu bepflanzen und in das Gestaltungskonzept zu integrieren, soweit die Funktionalität nicht eingeschränkt wird.

5. Dachflächen und Fassaden

Empfehlung:

Dachflächen und Fassaden dürfen begrünt werden.

V. Allgemeine Hinweise

Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft durch Schutzmaßnahmen nach DIN 18920, wie Baumschutz, Schutzzäune etc. zu schützen.

Sämtliche Festsetzungen werden durch Planzeichen und durch Text in den Bebauungsplan übernommen.

VI. Anhang

1. Pflanzenauswahl

- Einzelbäume, 1. Ordnung:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche

Und andere heimische, standortgerechte Gattungen und Arten

- Kleinbäume, 2. Ordnung:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus – Arten	Apfel / Zierapfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere

Und andere heimische, standortgerechte Gattungen und Arten

- Sträucher:

Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Juniperus communis	Wacholder
Ligustrum vulgare	Rainweide
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa – Arten	Wildrosen
Salix – Arten	Weiden
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Taxus baccata	Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Und andere heimische, standortgerechte Gattungen und Arten

- Gehölze für geschnittene Hecken:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster

Und andere heimische, standortgerechte Gattungen und Arten

Der Anteil von Nadelgehölzen in den Pflanzflächen soll 10% nicht übersteigen.

- Klettergehölze:

Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Schling-Knöterich

Und andere heimische, standortgerechte Gattungen und Arten

Den Klettergehölzen sind zur optimalen Entwicklung, wenn notwendig, die geeigneten Rank- und Kletterhilfen zur Verfügung zu stellen.

- Streuobst:

Sonnenwirtsapfel
Leipferdinger Langstiel
Dürbheimer Sämling

Grüne Jagdbirne
Junkersbirne
Holzbirne (Pyrus pyraster)

Prunus avium	Kirsche
Prunus domestica	Zwetschge

Und andere heimische, standortgerechte Gattungen und Arten

- Artenliste für die Ergänzung der Feldhecke (Tuttlinger Straße, Bestand):

Ligustrum vulgare	Liguster
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball
Crataegus monogyna	eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rosa rubiginosa	Zaun-Rose
Viburnum lantana	wolliger Schneeball
Prunus spinosa	Schlehe
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel
Lonicera xylosteum	gemeine Heckenkirsche

- Artenliste feuchter Bereiche (Regenrückhaltebecken):**Bäume:**

Alnus glutinosa	Rot-Erle
Fraxinus excelsior	Esche
Populus canescens	Grau-Pappel
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide

Sträucher :

Salix caprea	Sal-Weide
Salix daphnoides	Reif-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel
Lonicera xylosteum	gemeine Heckenkirsche

Und andere heimische, standortgerechte Gattungen und Arten